

Maßnahmenkatalog Teil 2 Modernisierung Förderwesen

"Minimalprozess" für Kleinstförderungen

Für Programme mit geringen Fördersummen wird ein vereinfachter Ablauf eingeführt. Das führt zu kürzeren Bearbeitungszeiten und weniger Aufwand für alle Beteiligten. Dabei soll vorrangig die Festbetragsfinanzierung zur Anwendung kommen. Außerdem ist zur konsequenten Vermeidung von Verwaltungsaufwand geplant, die Fördermittel künftig in einer Summe auszusahlen. Wenn Zuwendungsempfänger die Ausgaben vorfinanzieren, ist die Anwendung dieser Erleichterungen bei Förderungen bis 50.000 Euro möglich. Wenn das Land mit den Fördermitteln Ausgaben vorverauslagen muss, sind die Erleichterungen bei Förderungen an Kommunen bis 20.000 Euro und bei sonstigen Zuwendungsempfängern bis 5.000 Euro möglich.

Rechtsänderung zum 01.06.2026, schrittweise Übernahme in Förderprogramme

Deregulierung

Durch die Deregulierung und den Verweis auf die bestehenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Nummer 8 der VV zu § 44 LHO MV bei der Unwirksamkeit, Rücknahme oder dem Widerruf von Zuwendungsbescheiden wird das Zuwendungsrecht verschlankt und verständlicher gestaltet. Es bleiben nur die Vorschriften erhalten, die einer gesonderten Regelung im Zuwendungsrecht bedürfen.

Rechtsänderung zum 01.06.2026

Neuregelung Bagatellgrenze für Rückforderungen

Zur Entlastung der Verwaltung wird die Bagatellgrenze für Rückforderungen auf 2.000 Euro bzw. 20 % der Zuwendungssumme bei Förderungen bis 10.000 Euro angehoben. So wird vermieden, dass der Aufwand für die Rückforderung kleiner Beträge den Nutzen übersteigt. Differenzierte Schwellenwerte unterstreichen die Notwendigkeit, bereits ab der Antragstellung und während des gesamten Verfahrens sorgfältig und korrekt zu agieren, während gleichzeitig die Effizienz der Verwaltung durch den Entfall von Kleinst-Rückforderungen gesteigert wird.

Rechtsänderung zum 01.06.2026

Neuregelung Zinserhebung erst ab Ablauf der Rückforderungsfrist

Zinsen werden künftig erst berechnet und erhoben, wenn eine gesetzte Zahlungsfrist abgelaufen ist. Wer innerhalb der Frist zahlt, muss keine Zinsen leisten. Dies gilt jedoch nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Wird die Frist verpasst, werden Zinsen wie bisher ab dem Tag der Auszahlung berechnet.

Rechtsänderung zum 01.06.2026

Anhebung Bagatellgrenze für Zinserhebung

Damit die Geltendmachung von Zinsen wirtschaftlich sinnvoll erfolgen kann und der dafür entstehende Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag steht, wird die bisher geltende Bagatellgrenze von 100 Euro auf 500 Euro angehoben.

Rechtsänderung zum 01.06.2026

Vorrangige Anwendung von Pauschalen und Festbetragsfinanzierung

Künftig sollen verstärkt Pauschalen und Festbeträge genutzt werden, weil dadurch umfangreiche Verfahrenserleichterungen verbunden sind und detaillierte Prüfungen einzelner Ausgaben entfallen können. Dies ist für Zuwendungsempfänger mit mehr Klarheit über die Förderhöhe verbunden und senkt das Risiko von Rückforderungen. In Frage kommen dabei zum Beispiel Personalkostenpauschalen, bei deren Anwendung statt aufwendiger Einzelabrechnungen feste Monats- oder Stundenpauschalen genutzt werden. Hierbei wird lediglich die Anwesenheit oder Stellenbesetzung nachgewiesen, eine detaillierte Prüfung der tatsächlichen Ausgaben ist nicht mehr erforderlich.

Denkbar ist auch die Förderung von Veranstaltungen über feste Beträge pro Teilnehmende. Der Nachweis wird dann durch die Anzahl der Teilnehmenden erbracht. Reisekosten können beispielsweise über Kilometerpauschalen abgerechnet werden.

Rechtsänderung zum 01.06.2026, schrittweise Übernahme in Förderprogramme

Wissensdatenbank Pauschalen

Eine neue Wissensdatenbank unterstützt die Fachleute in den Behörden dabei, bereits bewährte Pauschalen einfach zu übernehmen.

erste Fassung zum 01.06.2026

Fortbildungsstrategie Förderwesen

Eine Fortbildungsstrategie im Förderwesen soll die fachliche und digitale Kompetenz aller Beteiligten systematisch stärken, um den stetig wachsenden Anforderungen einer modernen Förderwelt gerecht zu werden. Durch gezielte Schulungen können Wissen und Erfahrungen zu neuen rechtlichen Vorgaben, digitalen Verfahren und standardisierten Prozessen nachhaltig verankert werden.

spätestens II. Quartal 2026

Übersichtlichkeit der Regelungen erhöhen - Eingliederung der VV-K in die VV zu § 44 LHO

Die Eingliederung der VV-K in die VV zu § 44 LHO erhöht die Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit der Regelungen im Zuwendungsrecht. Derzeit sind die Vorgaben zu kommunalen Zuwendungen separat enthalten, was die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit erschwert. Durch die Zusammenführung werden Doppelregelungen vermieden, Querverweise reduziert und ein konsistenter Gesamtaufbau geschaffen.

Rechtsänderung zum 01.06.2026

Ersatz von Wirtschaftsgütern während Zweckbindungsfrist

In der Verwaltungsvorschrift wird klargestellt: Zuwendungsempfänger können mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde geförderte Gegenstände durch gleich- oder höherwertige ersetzen. Eine erneute Förderung der Ersatzbeschaffung ist aber ausgeschlossen.

Rechtsänderung zum 01.06.2026

Verbesserung der Online-Suchmöglichkeiten

Die Verbesserung der Online-Suchmöglichkeiten im Förderwesen ist entscheidend, um den Zugang zu Informationen über Förderprogramme und Antragsverfahren einfacher, schneller und nutzerfreundlicher zu gestalten. Durch eine optimierte Suchfunktion im MV-Service-Portal können Förderangebote gezielter durchsucht werden. Darüber hinaus werden die unter Federführung von Bayern und des Bundes zur dieser Thematik bestehenden Projekte aktiv weiter begleitet.

fortlaufend

Beratung der Ressorts wird gestärkt

Die Behörden werden bei der Konzeption von Förderprogrammen und der Erstellung von Förderrichtlinien und weiteren förderrelevanten Unterlagen künftig stärker unterstützt und gezielt beraten.

Fortlaufend

Vereinfachung Besserstellungsverbot und dessen Prüfung

Bisher durften Empfänger von Fördermitteln ihr Personal in vielen Fällen in den Arbeitsbedingungen nicht besser behandeln als das Land seine Angestellten. Das war sehr kompliziert zu prüfen. In der Projektförderung wird diese komplizierte Prüfung

einzelner Arbeitsbedingungen nun durch eine einfache Regelung ersetzt, die sich nach den Personalkostensätzen des Haushalts richtet. Bei der institutionellen Förderung wird künftig nur noch

das Ergebnis des Lohnkontos am Jahresende geprüft, statt einzelne Arbeitsbedingungen zu kontrollieren. Wenn Tarifverträge zur Anwendung kommen, werden die Personalausgaben in voller Höhe anerkannt.

Rechtsänderung zum 01.06.2026